

Gemeinde Lindlar



Auskunft erteilt: Katrin Hoffer
Geschäftszeichen:
Zimmer Nr.: 400
Telefondurchwahl: (02266) 96 410
Telefax: (02266) 96 7 410
Telefonzentrale (02266) 96 0
E-Mail: katrin.hoffer@gemeinde-lindlar.de
Homepage: <http://www.lindlar.de>

Lindlar, den 08. Februar 2011

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der unten näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Gremium		Sitzungs-Nr.
Gemeinderat		14
Wochentag	Datum	Uhrzeit
Dienstag	22.02.2011	17.30 Uhr
Sitzungsort		
Ratssaal „Alte Schule“, Eichenhofstraße 6, 51789 Lindlar		

Tagesordnung

**zur 14. Sitzung des
Gemeinderates
der Gemeinde Lindlar
am 22.02.2011**

TOP	Beratungsgegenstand - Öffentlicher Teil -
1.	Feststellung der form- und fristgerechten Einberufung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
2.	Fragestunde für Einwohner
3.	Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 16.12.2010 - öffentliche Sitzung -
4.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2010 - öffentliche Sitzung -
5.	1. Fertigstellungssatzung „Dominoweg“, „Im Blumengarten“ und „Zur Hohen Tanne“ in Frielingsdorf/Scheel 2. Widmung der Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr
6.	1. Fertigstellungssatzung „Pastor-Schneider-Weg“ in Hohkeppel 2. Widmung der Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr
7.	Bebauungsplan Nr. 37 - Dillensiefen - Antrag auf Änderung der Festsetzungen vom 23.08.2010
8.	Bebauungsplan Nr. 21 A - Industriepark Klaus - , VIII. Änderung
9.	Bebauungsplan Nr. 21 B - Industriepark Klaus - , V. Änderung
10.	Verpachtung weiterer Dachflächen an die EGL eG
11.	Informationen der Verwaltung
12.	Verschiedenes

TOP	Beratungsgegenstand - Nichtöffentlicher Teil -
13.	Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 16.12.2010 - nichtöffentliche Sitzung -
14.	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2010 - nichtöffentliche Sitzung -
15.	Informationen der Verwaltung
16.	Verschiedenes

Ratsbüro

Sitzungsvorlage

**für die 14. Sitzung des
Gemeinderates
am 22.02.2011
- öffentliche Sitzung -**

TOP 3: Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates vom 16.12.2010 - öffentliche Sitzung -
--

Zu TOP 1- 2: Regularien

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 3:

**Berichterstattung über die Durchführung der Beschlüsse des Gemeinderates vom
03.11.2010 - öffentliche Sitzung -**

RM Kremer verwies bezüglich der Berichterstattung in der Sitzung am 16.12.2010 auf die schriftliche Erklärung des SV Linde zu TOP 7 c 1 der Sitzung vom 03.11.2010. In dieser Stellungnahme wird mitgeteilt, dass es sich bei der rund 14 T€ teuren Maßnahme um eine kleine, oberflächliche, kosmetische Platzsanierung gehandelt habe, bei deren Abnahme festgestellt worden sei, dass der Platz bei guter Pflege noch 2 Jahre und bei nicht so guter Pflege nur noch ein Jahr den Ansprüchen eines Sportplatzes gerecht werden würde. Diese Feststellung ist der Verwaltung nach Rücksprache mit dem an der Abnahme beteiligten Mitarbeiter nicht bekannt. Es wäre aus Sicht der Verwaltung auch wirtschaftlich nicht vertretbar gewesen, einen solchen Betrag für nur ein bis zwei Spielzeiten auszugeben. Hinsichtlich der seitens des Vereins monierten erneuten Pfützenbildung wird die Verwaltung kurzfristig einen Termin mit dem Vorstand des SV Linde vereinbaren.

Der Vorwurf des Vereins, die Verwaltung habe in der Berichterstattung hinsichtlich der weggenommenen Gehwegplatten Tatsachen verfälscht, wird zurückgewiesen. Nach der Sanierung war der Platz wieder in Ordnung. Hinsichtlich der nachfolgenden Beschwerden des Vereins, dass der Platz voller Steine läge, wurde bei einer gemeinsamen Ortsbesichtigung festgestellt, dass z. B. durch die Wegnahme der Gehwegplatten durch den Verein im Zugangsbereich Gehwegsplitt auf die Tennenfläche getragen worden ist. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Abschleppmatte nach den Pflegedurchgängen, immer auf dem neben dem Sportplatz gelegenen Parkplatz gelagert wurde. Von dort wurden beim nächsten Einsatz dann immer wieder Steine auf den Sportplatz geschleppt. Seitens der Verwaltung wurde damals darum gebeten, die Matte vor dem Abschleppen künftig von Steinen zu befreien. Insofern war dieser Mangel schon auf fehlerhaftes Verhalten des Vereins zurückzuführen.

Die Prüfung des in der persönlichen Erklärung vom RM Dreiner-Wirz erhobenen Vorwurfes zu Top 3 der Berichterstattung vom 16.12.2010 zu Top 7 c 2 der Sitzung vom 03.11.2010 hat folgendes ergeben:

Der Niederschrift aus der Sitzung vom 3.11.2011 ist zu entnehmen: „Weiterhin berichtet RM Dreiner-Wirz, dass die Bücherei in Frielingsdorf gut angenommen würde, jedoch stünde die Eingangstür nach Westen hin immer offen. Schon aus energetischen Gründen regt er an, hier ggf. aus Konjunkturpaketmitteln einen Windfang vorzubauen.“

Diese Anregung wurde in der Niederschrift zur Sitzung weder als Antrag gewertet noch wurde darüber beschlossen. Insofern ist sein Vorwurf, die Verwaltung würde sich weigern Beschlüsse der Entscheidungsgremien umzusetzen nicht haltbar und wird zurückgewiesen.

Die Verwaltung hat sich für diese Anregung bedankt, jedoch anders entschieden. Rein sachlich bleibt die Verwaltung bei ihrer Einschätzung, dass die Installation eines Windfanges an dieser Stelle zu problematisch und aufwendig ist und insbesondere aufgrund der geringen Stundenzahlen, die die Bücherei betrieben wird, nicht wirtschaftlich wäre. Das angekündigte Vordach wurde bereits geliefert und der TeBEL mit der Anbringung beauftragt.

Zu TOP 4:

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 03.11.2010 - öffentliche Sitzung -

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 5:

Umsetzung von Ausschüssen

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 6:

Fertigstellungssatzung „Dominoweg“, „Im Blumengarten“ und „Zur Hohen Tanne“ in Frielingsdorf/Scheel und Widmung der Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr

Dieser TOP wurde abgesetzt.

Zu TOP 7:

Fertigstellungssatzung „Pastor-Schneider-Weg“ in Hohkeppel und Widmung der Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr

Dieser TOP wurde abgesetzt.

Zu TOP 8:

Änderung der Stellplatzablösesatzung

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 9:

Erlass einer Außenbereichssatzung für die Ortslage Voßbruch

hier: Antrag vom 11.11.2009

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 10:

Leitbild „Lindlar 2020“

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 11:

Bebauungsplan Nr. 48 – Lindlar West –

hier: Antrag auf X. Änderung vom 11.08.2010

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 12:

a) Haushaltsreden der Fraktionenb (Anlage 6 – 9)

Die Fraktionsvorsitzenden der vier Ratsfraktionen halten ihre Haushaltsrede. Es wird auf die Anlagen 4 bis 7 verwiesen.

b) Aussprache über die Haushaltsreden

Auf eine Aussprache wird verzichtet.

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 13:

Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2011

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 14:

Gebührenkalkulation Winterdienst 2011 und

III. Nachtrag zur Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 15:

Gebührenkalkulation Abfallentsorgung 2011 und

XV. Nachtrag zur Satzung über die Heranziehung zu Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lindlar

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 16:

Gebührenkalkulation 2011 für das Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar, Betriebszweig Abwasser

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 17:

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011, Gemeindewerk Wasser und Abwasser
Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 18:

Investitionsprogramm des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser Lindlar für die Jahre 2011-2014
Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 19:

Neue Satzungsentwürfe zur

- a) **Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010**
- b) **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 16.12.2010**
- c) **Satzung der Gemeinde Lindlar über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen – Klärschlammsatzung – vom 16.12.2010**
- d) **XIX. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lindlar vom 18.12.1981**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 20:

Änderung der Betriebssatzung Gemeindewerk Wasser und Abwasser
Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 21:

Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts
Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 22:

Veränderungsnachweis aufgrund von Fachausschussbeschlüssen bzw. aktualisierten Verwaltungsempfehlungen
Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 23:

Stellenplan 2011
Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 24

Haushaltssatzung 2011
Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 25**Informationen der Verwaltung**

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Zu TOP 26**Verschiedenes**

Der Landesbetrieb Straßenbau und die Straßenmeisterei Wipperfürth wurden seitens der Verwaltung gebeten, den Gehweg bei Heibach kurzfristig von Eis und Schnee zu befreien, so dass er wieder für Fußgänger zugänglich ist. Die Straßenmeisterei Wipperfürth hat daraufhin zugesagt, dies im Rahmen ihrer personellen und technischen Möglichkeiten so bald als möglich zu beseitigen.

Bezüglich Müllerhof wurden der Landesbetrieb Straßenbau und die Straßenmeisterei Wipperfürth angeschrieben, mit der Bitte dafür zu sorgen, dass die vorhandenen Durchlässe unter der L 284 freigemacht und gereinigt werden. Antwort hierzu liegt der Verwaltung bislang nicht vor.

Recht und Versicherungen**Sitzungsvorlage**

für die Sitzung des
Gemeinderates
am 22. Februar 2011

- öffentliche Sitzung -

TOP 5: 1. Fertigstellungssatzung „Dominoweg“, „Im Blumengarten“ und „Zur Hohen Tanne“ in Frielingsdorf/Scheel
2. Widmung der Erschließungsanlagen für den öffentlichen Verkehr

Vorberaten im	am	TOP
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	01.02.2011	8

Sachverhalt:

Die Gemeindestraßen „Dominoweg“, „Im Blumengarten“ und „Zur Hohen Tanne“ in Frielingsdorf/Scheel wurden entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 34 B und der bestehenden Ausführungsplanung von der Erschließungsträgerin mit der bautechnischen Abnahme am 26. Juli 2010 endgültig fertig gestellt. Da die Erschließungsanlagen als Verkehrsmischflächen ausgebaut wurden, ist gemäß § 8 Abs. 3 der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung vom 3. Juli 1991 ein Abweichungsbeschluss des Gemeinderates erforderlich, der als Satzung öffentlich bekannt zu machen ist.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss unterbreitet dem Gemeinderat (einstimmig) folgenden **Beschlussvorschlag**:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die endgültige Fertigstellung der Gemeindestraßen „Dominoweg“, „Im Blumengarten“ und „Zur Hohen Tanne“ in Frielingsdorf/Scheel (Gemarkung Breun, Flur 58, Flurstücke 218 und 247) gemäß § 8 Abs. 3 der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung vom 3. Juli 1991.

Die Gemeindestraßen „Dominoweg“, „Im Blumengarten“ und „Zur Hohen Tanne“ werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen als Anliegerstraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.

Holger Jungnitz
Oberrechtsrat

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Lindlar vom 22. Februar 2011
über die endgültige Fertigstellung der Gemeindestraßen
„Dominoweg“, „Im Blumengarten“ und „Zur Hohen Tanne“ in Frielingsdorf/Scheel
(Gemarkung Breun, Flur 58, Flurstücke 218 und 247)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 8 der Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Lindlar vom 3. Juli 1991 hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung vom 22. Februar 2011 folgende Satzung über die endgültige Fertigstellung der Gemeindestraßen „Dominoweg“, „Im Blumengarten“ und „Zur Hohen Tanne“ beschlossen:

§ 1

Die Gemeindestraßen „Dominoweg“, „Im Blumengarten“ und „Zur Hohen Tanne“ wurden als Anliegerstraßen gemäß § 8 Abs. 3 der gemeindlichen Erschließungsbeitragsatzung vom 3. Juli 1991 mit folgenden Teilanlagen endgültig fertig gestellt:

- Fahrbahn mit Parkflächen, Unterbau und Decke (Verkehrsmischfläche),
- Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die gemeindliche Kanalisation,
- betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

§ 2

Die Straßenflächen werden der Öffentlichkeit gewidmet.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung rückwirkend zum Zeitpunkt der Fertigstellung und Abnahme der Erschließungsanlagen am 26. Juli 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den ... Februar 2011

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister



Widmungsverfügung

Die Gemeindestraßen „Dominoweg“, „Im Blumengarten“ und „Zur Hohen Tanne“ in Frielingdorf/Scheel (Gemarkung Breun, Flur 58, Flurstücke 218 und 247) werden aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Lindlar vom 22. Februar 2011 gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Anliegerstraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.

Die Gemeindestraßen „Dominoweg“, „Im Blumengarten“ und „Zur Hohen Tanne“ werden in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Wird die Frist durch einen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Zusätzlicher Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so sicherlich etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Lindlar, ... Februar 2011

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Recht und Versicherungen**Sitzungsvorlage**

für die Sitzung des
Gemeinderates
am 22. Februar 2011

- öffentliche Sitzung -

**TOP 6: 1. Fertigstellungssatzung „Pastor-Schneider-Weg“ in Hohkeppel
2. Widmung der Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr**

Vorberaten im	am	TOP
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	01.02.2011	7

Sachverhalt:

Die Gemeindestraße „Pastor-Schneider-Weg“ in Lindlar-Hohkeppel wurde entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 33 B und der bestehenden Ausführungsplanung von der Erschließungsträgerin mit der bautechnischen Abnahme am 16. September 2009 endgültig fertig gestellt. Da die Erschließungsanlagen als Verkehrsmischfläche ausgebaut wurde, ist gemäß § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Lindlar vom 3. Juli 1991 ein Abweichungsbeschluss des Gemeinderates erforderlich, der als Satzung öffentlich bekannt zu machen ist.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss unterbreitet dem Gemeinderat (einstimmig) folgenden **Beschlussvorschlag**:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die endgültige Fertigstellung der Gemeindestraße „Pastor-Schneider-Weg“ in Lindlar-Hohkeppel (Gemarkung Velling, Flur 3, Flurstücke 1895, 1900 und 1901) gemäß § 8 Abs. 3 der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung vom 3. Juli 1991.

Die Gemeindestraße „Pastor-Schneider-Weg“ wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen als Anliegerstraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.

Holger Jungnitz
Oberrechtsrat

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Lindlar vom 22. Februar 2011
über die endgültige Fertigstellung der Gemeindestraße
„Pastor-Schneider-Weg“ in Lindlar-Hohkeppel
(Gemarkung Vellingen, Flur 3, Flurstücke 1895, 1900 und 1901)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 8 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Lindlar vom 3. Juli 1991 hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung vom 22. Februar 2011 folgende Satzung über die endgültige Fertigstellung der Gemeindestraße „Pastor-Schneider-Weg“ beschlossen:

§ 1

Die Gemeindestraße „Pastor-Schneider-Weg“ wurde als Anliegerstraßen gemäß § 8 Abs. 3 der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung vom 3. Juli 1991 mit folgenden Teilanlagen endgültig fertig gestellt:

- Fahrbahn mit Parkflächen, Unterbau und Decke (Verkehrsmischfläche),
- Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die gemeindliche Kanalisation,
- betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

§ 2

Die Straßenflächen werden der Öffentlichkeit gewidmet.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung rückwirkend zum Zeitpunkt der Fertigstellung und Abnahme der Erschließungsanlagen am 16. September 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den ... Februar 2011

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister



Widmungsverfügung

Die Gemeindestraße „Pastor-Schneider-Weg“ in Lindlar-Hohkeppel (Gemarkung Vellinggen, Flur 3, Flurstücke 1895, 1900 und 1901) werden aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Lindlar vom 22. Februar 2011 gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Anliegerstraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar.

Die Gemeindestraße „Pastor-Schneider-Weg“ wird in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Wird die Frist durch einen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Zusätzlicher Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so sicherlich etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch jedoch nicht verlängert.

Lindlar, ... Februar 2011

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

**Bauen, Planen, Umwelt,
Denkmalschutz****Sitzungsvorlage**

für die Sitzung des
Gemeinderates
am 22.02.2011
- öffentliche Sitzung -

**TOP 7: Bebauungsplan Nr. 37 - Dillensiefen -
Antrag auf Änderung der Festsetzungen vom 23.08.2010**

Vorberaten im	am	TOP
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	21.09.2010	15
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	01.02.2011	14

Für die Beratung ist die Vorlage zum Bau-, Planungs- und Umweltausschuss vom 01.02.2011, TOP 14, zu verwenden.

Sachverhalt:

Das beantragte Bebauungsplanänderungsverfahren wurde nach § 13 a BauGB durchgeführt. Die Auslegung der Planung erfolgte in der Zeit vom 18.11.2010 bis einschließlich 20.12.2010. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Zu der Planung wurden keine Stellungnahmen abgegeben, die zu einer Änderung der Planung führen könnten.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss unterbreitet dem Gemeinderat (einstimmig) folgenden Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018 ff) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994. (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) wird der Bebauungsplan Nr. 37 - Dillensiefen -, III. Änderung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

 Günther Kappe

 Petric Newrzella
Fachleiter

 Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

SATZUNG

Bebauungsplan Nr. 37 - Dillensiefen -, III. Änderung

Gemäß § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018 ff) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994. (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) wird der Bebauungsplan Nr. 37 - Dillensiefen -, III. Änderung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 37 – Dillensiefen -, III. Änderung wird als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigelegt.

§ 2

Der Bereich des Bebauungsplanes ist entsprechend der Planzeichenverordnung durch gestrichelt begleitende Linie umgrenzt.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Lindlar, den

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 37 – Dillensiefen -, III. Änderung

Bestehende Bauleitplanung

Für das Baugebiet Dillensiefen wurde der Bebauungsplan Nr. 37 zu Beginn der 80iger Jahre aufgestellt. Innerhalb des Bebauungsplanes sind nur allgemeine und reine Wohngebiete festgesetzt. Die Festsetzungen sind erfolgt und angepasst an die Anforderungen und Wünsche zu Ein- und Zweifamilienhäusern zu Beginn der 80iger Jahre.

Anlass zur Planänderung

Der Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Lindlar, Flur 49, Nr. 441 beabsichtigt an sein vorhandenes Wohnhaus nach Nordwesten einen Wintergarten anzubauen. Das geplante Bauvorhaben überschreitet die festgesetzte Baugrenze um ca. 3,50 m.

Inhalt der Planänderung

Mit der III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 – Dillensiefen – soll die überbaubare Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Lindlar, Flur 49, Nr. 441 nach Norden um 3,50 m erweitert werden. Ein Abstand zum östlich vorbeiführenden Fußweg von 3,00 m wird berücksichtigt.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft eingeleitet. Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft werden daher nicht erforderlich.

Weitere Informationen zur Umwelt liegen nicht vor. Zu der Planung wird keine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht wird nicht erstellt.

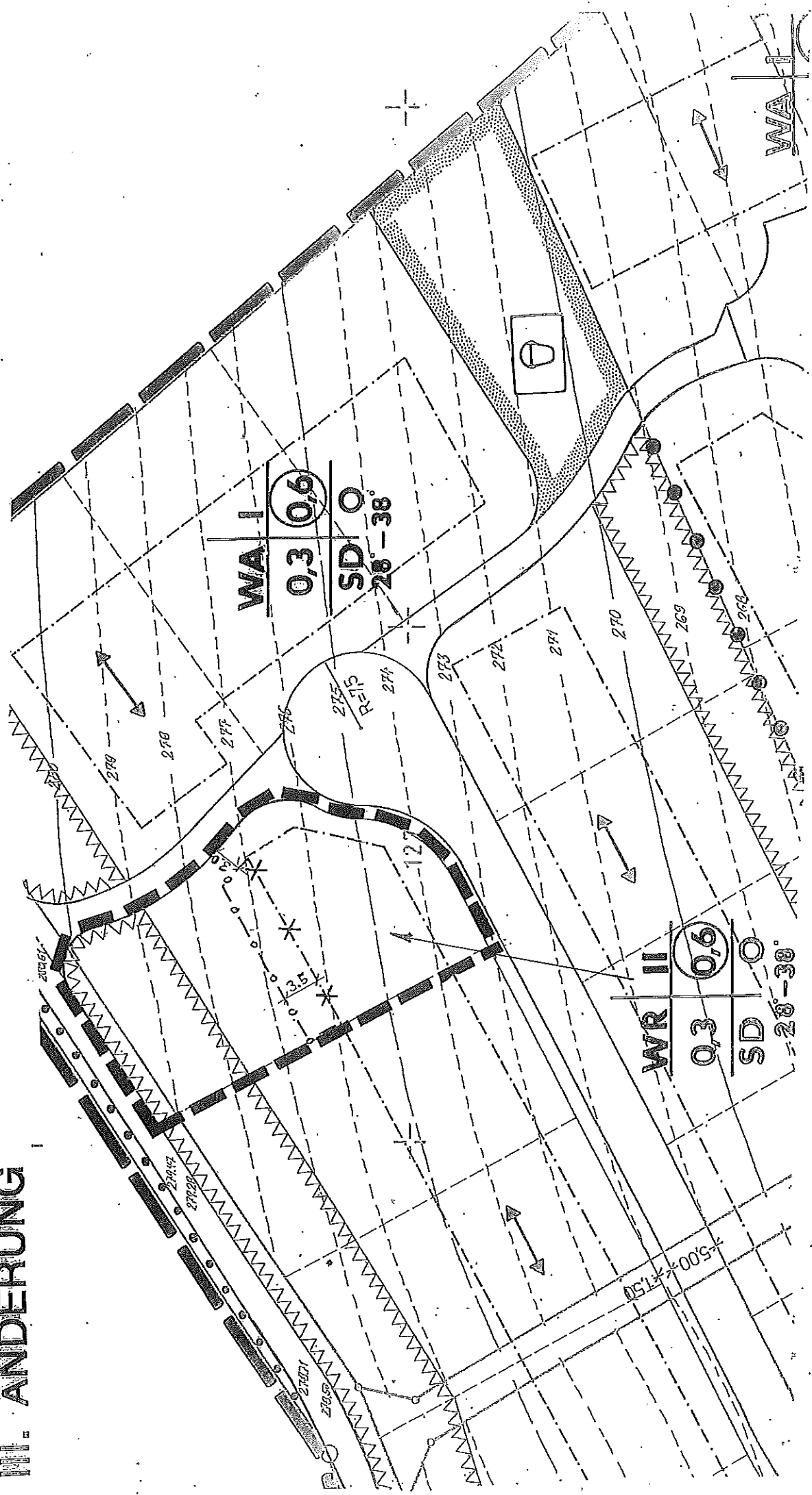
Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Die Änderungen der Planungen berühren nicht die Grundzüge des Bauleitplans. Die geplanten Änderungen dienen einer weiteren Verdichtung des Innenbereichs. Daher wird das Verfahren nach § 13 a BauGB.

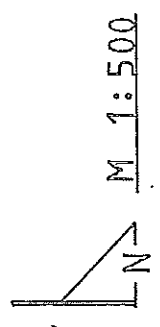
Lindlar, den

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR.37 - Dillensiefen - III. ÄNDERUNG



- LEGENDE**
- Grenze des Geltungsbereichs
 - Baugrenze
 - Baugrunderhebung
 - aufgehobene Baugrenze



**Bauen, Planen, Umwelt,
Denkmalschutz**

Sitzungsvorlage

**für die Sitzung des
Gemeinderates
am 22.02.2011**

- öffentliche Sitzung -

TOP 8: Bebauungsplan Nr. 21 A – Industriepark Klausse -, VIII. Änderung

Vorberaten im	am	TOP
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	21.09.2010	12
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	01.02.2011	12

Sachverhalt:

Für die Beratung ist die Vorlage zum Bau-, Planungs- und Umweltausschuss vom 01.02.2011, TOP 12 , zu verwenden.

Das Verfahren zur VIII. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 A wurde nach § 13 a BauGB durchgeführt. Die Auslegung der Planung erfolgte in der Zeit vom 15.11.2010 bis einschließlich 15.12.2010. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Rheinische NETZGesellschaft, Schreiben vom 29.11.2010

Die Rheinische NETZGesellschaft bittet mit Schreiben vom 29.11.2010 die Führung des 10 kV Kabels, welches für die Stromversorgung der Firma Schumacher Str. 7 erforderlich ist, im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB festzusetzen.

Das Kabel verläuft zurzeit durch den Wirtschaftsweg, nördlich des Industrieparks Klausse, und ist im Bereich zwischen den Firmen Schumacher Str. 5 und Schumacher Str. 7 in der festgesetzten öffentlichen Grünfläche verlegt. Mit der geplanten VIII. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 A – Industriepark Klausse – soll sowohl der Wirtschaftsweg als auch die öffentliche Grünfläche in ein Industriegebiet umgewandelt werden. Die Verlegung des 10 kV Kabels ist entsprechend den mündlichen Informationen der Rheinischen NETZGesellschaft nur mit einem unvertretbaren hohen technischen Aufwand und einem unvertretbar hohen finanziellen Mitteln möglich.

Auch bei einer gewerblichen Nutzung dieser Grundstücke könnte unter den Gebäuden in einem Schutzrohr das Kabel verlegt sein. Die Rheinische NETZGesellschaft ist bereit die Sicherung des Kabels mit dem jeweiligen Gewerbetreibenden abzustimmen.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss unterbreitet dem Gemeinderat (einstimmig) folgende Beschlussvorschläge:

1. Beschlussvorschlag:

Zur Sicherung der Stromversorgung für das Grundstück Schumacher Str. 7 wird in den Bebauungsplan für das bestehende 10 kV Kabel ein Leitungsrecht nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB festgesetzt. Gleichzeitig erfolgt folgende textliche Festsetzung:

„Die nach § 9 (1) 13 BauGB festgesetzte 10 kV Kabeltrasse muss in Ihrer Führung erhalten bleiben. Eine Überbauung der Trasse ist unter Auflagen zulässig (z. B. Kabelführung im Leerrohr, ausreichender Abstand zur Bauwerksunterkante). Die Abstimmungen zu Schutz und Sicherung der Kabeltrasse sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Netzservice der RNG, Region T1 der RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, Tel. 0221-178-3382, vorzunehmen.“

In der Begründung wird auf die Festlegung des Leitungsrechtes nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB verwiesen.

Eigentümer des Grundstückes ist die Gemeinde Lindlar. Daher ist eine weitere Zustimmung von Fremdeigentümern nicht erforderlich.

2. Beschlussvorschlag:

Gemäß § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018 ff) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994. (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) wird der Bebauungsplan Nr. 21 A - Industriepark Klaus - , VIII. Änderung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Günther Kappe

Petric Newrzella
Fachleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

SATZUNG

Bebauungsplan Nr. 21 A – Industriepark Klausse -, VIII. Änderung

Gemäß § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018 ff) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994. (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) wird der Bebauungsplan Nr. 21 A - Industriepark Klausse -, VIII. Änderung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 21 A – Industriepark Klausse -, VIII. Änderung wird als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigelegt.

§ 2

Der Bereich des Bebauungsplanes ist entsprechend der Planzeichenverordnung durch gestrichelt begleitende Linie umgrenzt.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Lindlar, den

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Begründung

Bebauungsplan Nr. 21 A – Industriepark Klausse -, VIII. Änderung

Bestehende planungsrechtliche Situation

Die Bebauungspläne Nr. 21, 21 A, Nr. 21 B und Nr. 21 C stellen die Grundlage für die bauliche Entwicklung des Industrieparks Klausse dar. Die Bebauungspläne wurden inzwischen in verschiedenen Bereichen geändert. Hiermit wurde auf die Anforderungen der einzelnen Betriebe reagiert.

Nördlich des Industrieparks Klausse verläuft ein Feldweg, der einerseits die Trennung zwischen dem Gewerbegebiet und dem angrenzenden Außenbereich darstellt. In diesem Weg wurden auch Versorgungsleitungen verlegt und der Weg diente in Teilen auch als Rettungsweg.

Anlass zur Bebauungsplanänderung

Eine weitere Industrie- und Gewerbeansiedlung ist im bestehenden Industriepark nur noch in ganz geringem Maße möglich. Daher hat die Gemeinde Lindlar für den Bereich nördlich des Industrieparks Klausse den Bebauungsplan Nr. 21 E in Kraft gesetzt. Dieser Bebauungsplan schafft die Voraussetzung für eine maßvolle Erweiterung des bestehenden Industriegebietes.

Der bestehende Feldweg wird daher nicht mehr gebraucht für die Erschließung der angrenzenden Waldflächen. Auch die Nutzung als Rettungsweg ist nicht erforderlich, da ausreichende Maßnahmen innerhalb des Erweiterungsbereichs realisiert werden. Auch die in diesem Weg verlegten Versorgungsleitungen werden in die neuen Erschließungsstraßen eingebracht.

Um den bestehenden Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten in den Erweiterungsbereich zu geben, soll daher die Verkehrsfläche umgewandelt werden in Gewerbe- bzw. Industriegebiet und die Baugrenzen in dem Bereich aufgehoben werden. Somit wird das bestehende Gewerbegebiet direkt verbunden mit dem Erweiterungsbereich.

Inhalt der Planänderung

Die Baugrenzen im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 21 E werden aufgehoben. Neue bzw. Ersatzbaugrenzen werden nicht festgesetzt.

Auswirkungen der Planung

Da die Grundzüge der Planung von dieser Änderung nicht berührt werden und gleichzeitig die Möglichkeit einer Verdichtung des Innenbereichs gegeben ist, wird das Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Umweltinformationen

Informationen auf Umweltinformationen liegen nicht vor.

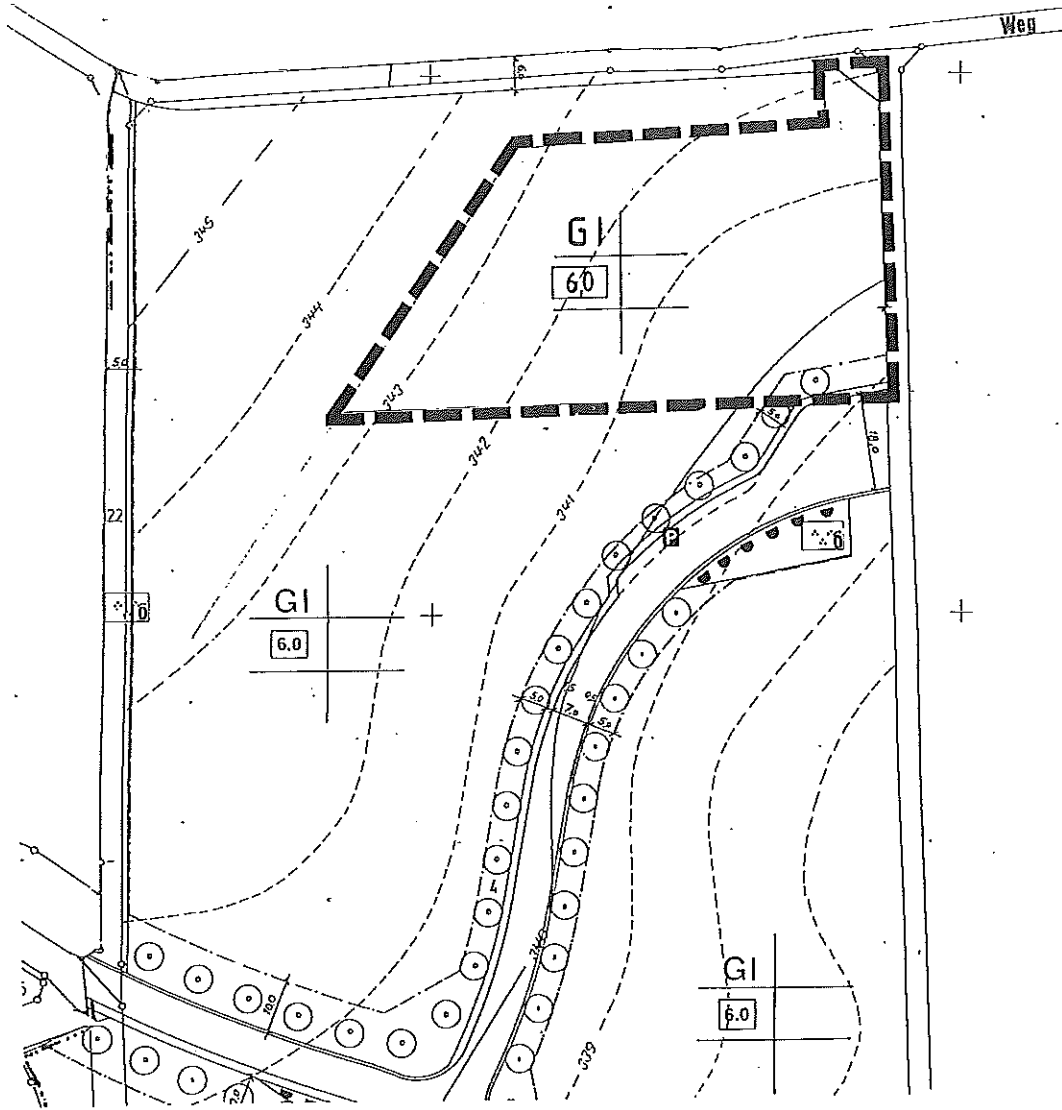
Negative ökologische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt und ein Umweltbericht wird nicht erstellt.

Lindlar, den

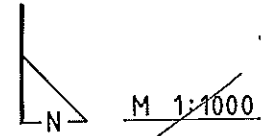
Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR.21 A – Industriepark Klaus – VIII. ÄNDERUNG



LEGENDE

Grenze des Geltungsbereichs	— — — — —
Industriegebiet	GI
Baumassenzahl	6,0
Baugrenze	- - - - -



RECHTSGRUNDLAGEN u. ANLAGEN

Dieser Bebauungsplan beinhaltet die Vorschriften gemäß Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bsk. v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 3018f).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauwand vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 488)

Verordnung über die Ausarbeitung der Baufeldpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 – PlanZV'90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 55)

Die Darstellung des Bestandes entspricht den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (Rd. Erl. d. Innenministers vom 20.12.1978 – ID 2 – 7120)

Planunterlage

Diese Planunterlage ist – zum Teil – eine Abzeichnung –Vergrößerung– Vertiefung der Katasterkarte. Sie wurde – zum Teil – neu kartiert, nach einwandfreien Fortführungsvermessungen und stimmt mit dem amt. Katastermaßstab und der Örtlichkeit überein. Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden.

Lindlar, den _____

Katasteramt/ÖbVI

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Gemäß § 2 (1) BauGB beschloss der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Lindlar am _____ die Aufstellung des Bebauungsplanes für dieses Gebiet.

Lindlar, den _____

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Lindlar zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom _____ wurde am _____ öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den _____

FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von _____ bis _____ stattgefunden.

Lindlar, den _____

Bürgermeister

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat gemäß Beschluss vom _____ von der Anwendung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB abgesehen.

Lindlar, den _____

Bürgermeister

1. OFFENLEGUNG

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Lindlar stimmte am _____ diesem Bebauungsplan zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Lindlar, den _____

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ordentlicher Bekanntmachung vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegt.

Lindlar, den _____

Bürgermeister

2. OFFENLEGUNG

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Lindlar stimmte am _____ diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloss die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Lindlar, den _____

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ordentlicher Bekanntmachung vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegt.

Lindlar, den _____

Bürgermeister

ANREGUNGEN

Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Lindlar vom _____ wurden die Anregungen beraten und z. T. stattgegeben (siehe B-Plan, Legende und Begründung).

Lindlar, den _____

Bürgermeister

BESCHLUSS

Dieser Bebauungsplan ist nach § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 7 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) am _____ vom Rat der Gemeinde Lindlar als Satzung beschlossen worden.

Lindlar, den _____

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 10 ist der Bebauungsplan mit Hinweis auf die Beteiligung zu jedermanns Einsicht am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 des BauGB hingewiesen.

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung vom _____ rechtsverbindlich.

Lindlar, den _____

Bürgermeister

**Bauen, Planen, Umwelt,
Denkmalschutz**

Sitzungsvorlage

für die Sitzung des
Gemeinderates
am 22.02.2011
- öffentliche Sitzung -

TOP 9: Bebauungsplan Nr. 21 B – Industriepark Klausur, V. Änderung

Vorberaten im	am	TOP
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	21.09.2010	13
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	01.02.2011	13

Für die Beratung ist die Vorlage zum Bau-, Planungs- und Umweltausschuss vom 01.02.2011, TOP 13, zu verwenden.

Sachverhalt:

Das Verfahren zur V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 B - Industriepark Klausur – wurde nach § 13 a BauGB durchgeführt. Die Auslegung der Planung erfolgte in der Zeit vom 15.11.2010 bis einschließlich 15.12.2010. Gleichzeitig wurden die Träger öffentliche Belange beteiligt. Stellungnahmen die zu einer Änderung der Planung führen könnten, wurden nicht vorgetragen.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss unterbreitet dem Gemeinderat (einstimmig) folgenden Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018 ff) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994. (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) wird der Bebauungsplan Nr. 21 B - Industriepark Klausur -, V. Änderung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Günther Kappe

Petric Newrzella
Fachleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

SATZUNG

Bebauungsplan Nr. 21 B – Industriepark Klausse -, V. Änderung

Gemäß § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ErbStRG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018 ff) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994. (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) wird der Bebauungsplan Nr. 21 B - Industriepark Klausse -, V. Änderung, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 21 B – Industriepark Klausse -, V. Änderung wird als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigelegt.

§ 2

Der Bereich des Bebauungsplanes ist entsprechend der Planzeichenverordnung durch gestrichelt begleitende Linie umgrenzt.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Lindlar, den

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

Begründung

Bebauungsplan Nr. 21 B – Industriepark Klausen, V. Änderung

Bestehende planungsrechtliche Situation

Die Bebauungspläne Nr. 21, 21 A, Nr. 21 B und Nr. 21 C stellen die Grundlage für die bauliche Entwicklung des Industrieparks Klausen dar. Die Bebauungspläne wurden inzwischen in verschiedenen Bereichen geändert. Hiermit wurde auf die Anforderungen der einzelnen Betriebe reagiert.

Nördlich des Industrieparks Klausen verläuft ein Feldweg, der einerseits die Trennung zwischen dem Gewerbegebiet und dem angrenzenden Außenbereich darstellt. In diesem Weg wurden auch Versorgungsleitungen verlegt und der Weg diente in Teilen auch als Rettungsweg.

Anlass zur Bebauungsplanänderung

Eine weitere Industrie- und Gewerbeansiedlung ist im bestehenden Industriepark nur noch in ganz geringem Maße möglich. Daher hat die Gemeinde Lindlar für den Bereich nördlich des Industrieparks Klausen den Bebauungsplan Nr. 21 E in Kraft gesetzt. Dieser Bebauungsplan schafft die Voraussetzung für eine maßvolle Erweiterung des bestehenden Industriegebietes.

Der bestehende Feldweg wird daher nicht mehr gebraucht für die Erschließung der angrenzenden Waldflächen. Auch die Nutzung als Rettungsweg ist nicht erforderlich, da ausreichende Maßnahmen innerhalb des Erweiterungsbereichs realisiert werden. Auch die in diesem Weg verlegten Versorgungsleitungen werden in die neuen Erschließungsstraßen eingebracht.

Um den bestehenden Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten in den Erweiterungsbereich zu geben, soll daher die Verkehrsfläche umgewandelt werden in Gewerbe- bzw. Industriegebiet und die Baugrenzen in dem Bereich aufgehoben werden. Somit wird das bestehende Gewerbegebiet direkt verbunden mit dem Erweiterungsbereich.

Inhalt der Planänderung

Die Baugrenzen im Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 21 E werden aufgehoben. Neue bzw. Ersatzbaugrenzen werden nicht festgesetzt.

Auswirkungen der Planung

Da die Grundzüge der Planung von dieser Änderung nicht berührt werden und gleichzeitig die Möglichkeit einer Verdichtung des Innenbereichs gegeben ist, wird das Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Umweltinformationen

Informationen auf Umweltinformationen liegen nicht vor.

Negative ökologische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt und ein Umweltbericht wird nicht erstellt.

Lindlar, den

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister

**Zentrales Grundstücks-
und Gebäudemanagement**

Sitzungsvorlage

**für die Sitzung des
Gemeinderates
am 22.02.2011**

- öffentliche Sitzung -

TOP 10: Verpachtung weiterer Dachflächen an die EGL eG

Sachverhalt:

Die Energiegenossenschaft Lindlar eG, welche bereits auf den Dächern der gemeinde-eigenen Gebäude des Gymnasiums und der Hauptschule Lindlar Photovoltaikanlagen betreibt, hat mit dem anliegenden Schreiben vom 05.02.2011 beantragt, auch die Dächer der Gemeinschaftsgrundschulen Lindlar-West und Kapellensüng entsprechend nutzen zu dürfen.

Seitens der Verwaltung wird die Verpachtung der Dachflächen an die Energiegenossenschaft Lindlar eG befürwortet, da hier neben den zu erzielenden Pachteinahmen, insbesondere auch den Schülern das wichtige Thema erneuerbare Energien durch die Anlagen als praktisches Beispiel vor Ort näher gebracht werden kann. Insoweit haben auch die Leiter der beiden Schulen in Gesprächen mit der Verwaltung Ihr Einverständnis und Ihr Interesse an der Errichtung der Photovoltaikanlagen bekundet.

Die geplante Lage der Photovoltaikanlage auf dem Dach der Gemeinschaftsgrundschule Lindlar-West kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Bezüglich der Gemeinschaftsgrundschule Kapellensüng wird derzeit noch eine genaue Planung erstellt. Hier wurde der entsprechende Nutzungsantrag durch die Energiegenossenschaft Lindlar eG vorab gestellt, um im Hinblick auf die zur Jahresmitte zu erwartenden weiteren Reduzierung der Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) frühzeitig Planungssicherheit zu haben.

Die für die beiden beantragten Standorte notwendigen, noch abzuschließenden Verträge mit der Energiegenossenschaft Lindlar eG sollen sich an den bereits bestehenden Vertragswerken zum Gymnasium und der Hauptschule orientieren.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, mit der Energiegenossenschaft Lindlar eG Verträge über die Photovoltaiknutzung der Dächer der Gemeinschaftsgrundschulen Lindlar-West und Kapellensüng abzuschließen.

Reiter
Sachbearbeiter

Käsbach
Fachleiter

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister



Gemeinde Lindlar
Der Bürgermeister
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar

Genossenschaftsanschrift:
Energie-Genossenschaft Lindlar eG
Jan-Wellem-Str. 32
51789 Lindlar
Tel. : 02266 / 1081

Grundschule Lindlar West, weiteres Projekt der Energie-Genossenschaft Lindlar eG
Sowie Option für die Grundschule in Kappellensüng

Lindlar, den 05.02.2011

Sehr geehrter Herr Dr. Tebroke,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Energie-Genossenschaft Lindlar eG möchte gerne kurzfristig ein weiteres Projekt in Lindlar realisieren und ist dabei, die Grundschule Lindlar-West zu projektieren. Da wir dieses Projekt sehr kurzfristig realisieren möchten, bitten wir um schnellst mögliche Zustimmung Ihrerseits, bzw. der entsprechenden Fachausschüsse. Vielleicht ist es möglich der EGL eine vorbehaltliche Zustimmung zu ermöglichen, dass wir planen können.

Ferner beabsichtigen wir das Dach der Grundschule in Kappellensüng ebenfalls mit einer Fotovoltaikanlage auszustatten. Auch hierzu erbitten wir die Zustimmung. Ich werde einen Entwurf eines Mietvertrages, orientiert an den Verträgen über das dach des Gymnasiums und das Dach der Hauptschule Ihrer Fachabteilung zukommen lassen.

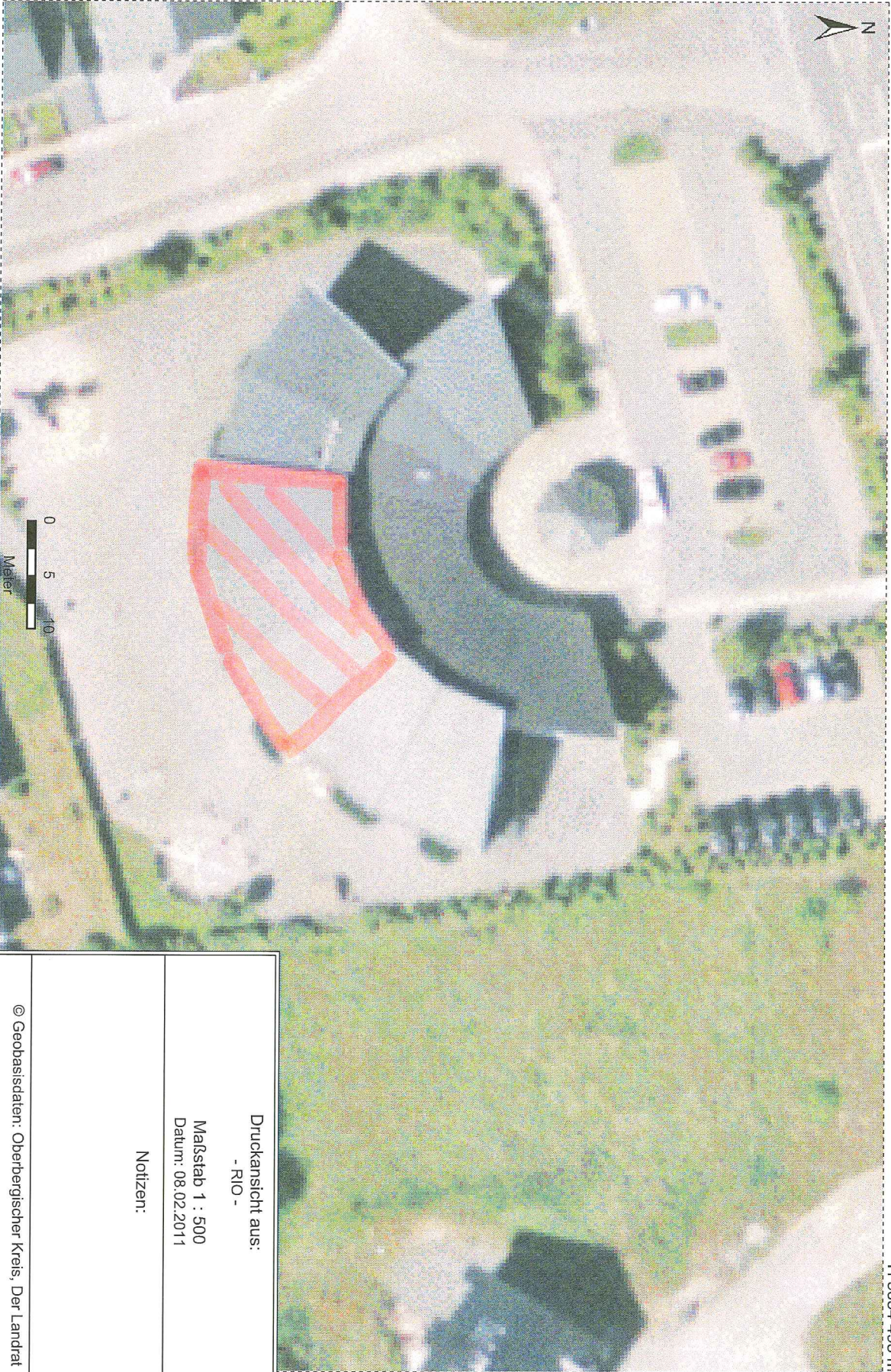
Mit freundlichen Grüßen

Thomas Willmer
Vorstände Energie-Genossenschaft Lindlar eG

Guido Wendeler

R 2595 515 m

H 5654 411 m



H 5654 493 m

R 2595 641 m

Druckansicht aus:

- RIO -

Maßstab 1 : 500

Datum: 08.02.2011

Notizen:

© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Der Landrat